

Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Spaichingen

für das Haushaltsjahr **2018**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 698) hat der Gemeinderat am 10.09.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:

1. Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts erhöhen sich	um je auf	705.600 € 39.107.190 €
2. Die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts verringern sich	um je auf	341.500 € 15.742.650 €
3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) verringern sich	um auf	5.500.000 € 0 €
4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-Ermächtigungen bleiben unverändert	bei	0 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert	bei	2.500.000 €
---	-----	-------------

Spaichingen, den 10.09.2018

gez.

Schuhmacher
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.